Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 1

Artikel: Eine nationale Schande : die Verschleuderung des schweizerischen

Kunstgutes

Autor: Dietschi, Hugo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1069404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

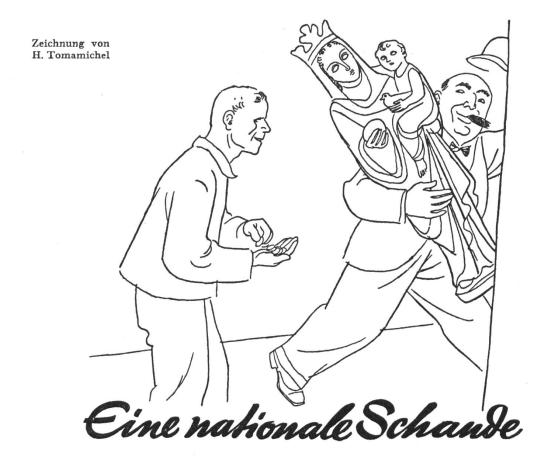
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



DIE VERSCHLEUDERUNG DES SCHWEIZERISCHEN KUNSTGUTES

VON HUGO DIETSCHI

Im 4. Band des von Professor Paul Ganz in Basel herausgegebenen Jahrbuches für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz, das die Kunstschau für die Jahre 1925—1927 enthält, findet sich ein Aufsatz des bekannten Kunsthistorikers Dr. Walter Hugelshofer in Zürich über altschweizerische Malereien, in dem er sich eingangs wie folgt äußert:

«Die Schweiz ist, neben Böhmen, vielleicht das am stärksten und schamlosesten von Kunstwerken ausgeplünderte Land Mitteleuropas. Verschiedene Dinge haben diesen bedauerlichen Vorgang begünstigt und ermöglicht. Die Privatsammler und zum Teil auch die öffent-

lichen Institute haben weitgehend versagt. Was man in frühern Zeiten alles aus dem Lande gehen ließ, ist unglaublich. Das Ausland war uns an Kunstverständnis weit voraus und ist es heute noch oft genug. Es ist aber nicht etwa so, daß man beruhigt zurückblicken dürfte; das war so, aber jetzt ist es ja glücklicherweise anders. Nein, es ist immer noch so, soweit es so eben heutzutage noch möglich ist, das heißt soweit die großen Kunstwerke noch vorhanden sind. Immer noch, anhaltend, wandern alte einheimische Kunstwerke über die Grenze, oft zu Spottpreisen, weil es dafür im Lande an Verständnis fehlt, weil niemand ihren Reiz und ihre Schönheit zu schätzen wußte. Kein Hahn krähte danach. Zur Illustration zwei Beispiele für viele. Eine prachtvolle gotische Holzgruppe aus dem Thurgau, die der schweizerische Erstbesitzer für Franken verkaufte, kam auf Umwegen für 100 000 Franken an Pierpont Morgan und durch ihn ins Metropolitan Museum zu New York, und das Germanische Museum in Nürnberg konnte vor wenigen Jahren ein reizvolles Bild des interessanten Luzerner Barockmalers Ludwig Ranft erwerben, der außer in Luzern in keiner Schweizer Sammlung vertreten ist. Lernen wir einsehen, ehe es zu spät ist! Nachdem nun auch Belgien und Spanien staatliche Kunstschutzgesetze haben, sind wir nachgerade das einzige Land in Europa, das kein Landesdenkmalamt mit einem zentralen, planmäßig vervollständigten Plattenarchiv, keinen mit zureichenden Vollmachten versehenen Landeskonservator hat, sowie keinen einheitlich organisierten, fachmännisch überwachten Denkmalschutz. Wir sind bald das einzige Land, das keine staatlichen Kunstinventare hat, während etwa das arme, wenig größere Österreich, natürlich auch Deutschland, nach wie vor seine vielen großen, prachtvoll illustrierten, vorbildlichen, wissenschaftlich so überaus wertvollen Bände der amtlichen Kunsttopographie von Staats wegen unverändert herauszugeben in der Lage ist. Sollten nicht gerade wir in der Schweiz bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit schenken? Vergessen wir nicht, daß ein kahles, von Kunstwerken völlig entblößtes Land, und diesem Ende gehen wir ohne Schwarzseherei entgegen, ungleich weniger Anziehungskraft besitzt, als eines mit einem gewachsenen und gepflegten Bestand!»

Ein dunkles Kapitel

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, und die neuesten Forschungen belegen es mehr und mehr, daß die Schweiz im Mittelalter eine hochwertige und bedeutsame Kunst besaß. Die weit berühmten Handzeichnungen und Graphiken, die Glasgemälde, die an künstlerischem Reiz in ihrer Zeit unübertroffen sind, die Gemälde und Bildwerke, die zu stets wachsender Würdigung gelangen, mannigfaltige Erzeugnisse eines hoch entwickelten Kunstgewerbes geben hievon Kunde. Es ist zu beklagen, daß schon der Bildersturm und die Reformation in unsern künstlerisch vornehmsten Zentren, in Basel, Bern, Zürich, Genf, sehr viel und hervorragendes Kunstgut für immer zerstörten. Von dem, was übrig blieb, fiel wiederum ein Teil dem natürlichen Wandel des Geschmacks und der Ungunst der Zeit anheim. Seit 150 Jahren ist die Schweiz das bevorzugte Reiseland. Was in dieser langen Zeit von Fremden an Gemälden, Skulpturen, Glasgemälden und andern Kunstobjekten über die Grenze getragen wurde, läßt sich kaum berechnen.

Man könnte eine lange Liste anlegen von berühmten historischen und Kunstwerken, die unserm Lande für immer ans Ausland verlorengingen und die in auswärtigen Sammlungen liegen. Als einziges Beispiel von vielen sei hier nur folgendes erwähnt: die goldene Altartafel Kaiser Heinrichs II. aus dessen Basler Münsterbau, im Museum Cluny in Paris; ein prächtiges Altarkreuz von nämlicher Herkunft, im Kunstgewerbemuseum in Berlin; das Bildnis Benedikt Hertensteins, des Sohnes des Luzerner Schultheißen Jakob Hertenstein, von Holbein, im Metropolitan Museum in New York; die Madonna mit der Familie des Basler Bürgermeisters Jakob Meyer als Stifterin, von Holbein, in Darmstadt; die mit 400 prächtigen Miniaturen geschmückte, «Cirkkell der Eidtgenossenschaft» benannte Schweizer Chronik des Basler Ratsherrn Andreas Ryff von 1597, im Museum von Mülhausen.

Bedenklicher ist, daß auch der politische Umschwung der Regeneration, die sonst für Erziehungs- und Bildungszwecke so Großes geleistet hat, in seiner Aufräumungsarbeit selbst vor geheiligtem Kunstgut nicht haltgemacht hat. Man denkt dabei unwillkürlich an die Vor-

gänge bei Einführung der Reformation, wenn sich auch die Wiederholung in weniger schroffen Formen vollzog. Aber auch hier spielte das politische Moment mit. Die Niederlegung der Schanzen, Tore und Türme in den Städten erfolgte zu einem guten Teil, weil diese Befestigungen zur Zeit der Restauration den aristokratischen Regierungen Schutz und Rückhalt gewährten. Es galt als ein Zeichen des Fortschritts, Luft und Licht in die engen und finstern Gassen unserer Städte zu bringen. Und wenn die radikale basellandschaftliche Regierung von 1836 ihren Anteil am Basler Kirchenschatz an öffentliche Auktion brachte, wenn die liberale Luzerner Regierung von 1853 das berühmte Chorgestühl von St. Urban mit 67 der schönsten Glasgemälde des Klosters Rathausen verkaufte, so entsprang das wohl einem bedauernswerten Mangel an Kunstverständnis und historischem Sinn, aber wohl auch einem unbewußten Gefühl der Abneigung gegen alles Alte und Hergebrachte.

Als an der Schweizerischen Landesausstellung von 1883 der alten Schweizerkunst ein besonderer Pavillon errichtet wurde, zu dem Zwecke, die Wertschätzung und Liebe für diese nationalen Güter zu heben und in die weitesten Kreise zu tragen, wurde dieser Optimismus zum Verhängnis. Die Befürchtung derjenigen ging in Erfüllung, die voraussahen, daß zu dieser Kunstschau vornehmlich die einheimischen und fremden Sammler herbeiströmen und nach den dargebotenen Schätzen begehrlich die Hände ausstrecken würden. In- und ausländische Händler unternahmen eine förmliche Jagd auf die schweizerischen Kunstaltertümer, so daß aus allen Kantonen die Alarmsignale ertönten.

«Nicht nur Private», liest man im Jahresbericht der Eidgenössischen Gottfried-Keller-Stiftung von 1897, «auch Korporationen und öffentliche Institute ergaben sich dem Schacher. Hier entäußerten sich pietätlose Erben der mühsam erworbenen Sammlungen ihrer Väter, dort überließ eine durch ungesunde Eisenbahnpolitik verlotterte Gemeinde dem Meistbietenden einen altehrwürdigen Becher, heute erfuhr man von einem alten



Ofen, der in die Reichshauptstadt versetzt, morgen von einem ganzen Renaissancezimmer, das dem Berliner Gewerbemuseum einverleibt wurde. Sogar die Klöster der Schweiz, unter ihnen das erste Benediktinerkloster, verfielen damals dem Veräußerungswahnsinn.»

Damals war es auch, daß die Gemeinde Rheinau ihre beiden berühmten Heiligenbüsten St. Blasius und Mauritius mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich an Baron Meyer von Rothschild nach Frankfurt am Main verschacherte.

Was in St. Gallen geschah

Die Stadtbibliothek St. Gallen, die zu Ehren des Reformators und Humanisten, dessen Büchersammlung sie birgt, die Vadiana genannt wird, veräußerte in jüngster Zeit einige ihrer Kostbarkeiten ins Ausland, darunter als besondere Rarität eine Mappa Mundi, eine der drei einzigen existierenden gedruckten Weltkarten des 15. Jahrhunderts. Diesem Beispiel folgend — böse Beispiele verderben gute Sitten — verkaufte vor einigen Wochen der katholische Administrationsrat des Kantons St. Gallen, dem die Schätze des ehemaligen Klosters St. Gallen, im besonderen die Stiftsbibliothek, unterstellt sind, einen Sammelband von 43 meist handkolorierten Holzschnitten des 15. Jahrhunderts, der im Jahre 1824 von Stiftsbibliothekar Ildefons von Arx zusammengestellt worden ist. Es sind sogenannte Helgen, das heißt Heiligenbilder, die ausnahmslos religiöse Motive darstellen; sie sind wohl unmittelbar nach ihrer Entstehung von dem Klosterbruder P. Gallus Kemli in St. Gallen in der Zeit zwischen 1428 und 1477 gesammelt und zum Schmuck seiner eigenhändig geschriebenen Bücher verwendet worden. Es sind sogenannte Einblattdrucke, ehrwürdige Zeugen aus der ersten Zeit der Holzschneidekunst, Blätter, die mit ganz wenigen Ausnahmen überhaupt nur in diesem einzigen Exemplar vorhanden sind, und die in der gesamten Kunstwelt als Seltenheiten und Kostbarkeiten ersten Ranges bekannt

waren. Die St. Galler Sammlung gehörte denn auch zu den umfangreichsten ihrer Art, die nur vom Bestand weniger alter Bibliotheken, wie der bayrischen Staatsbibliothek in München übertroffen und kaum von den namhaftesten öffentlichen Kupferstichkabinetten erreicht wurde. Der Verkauf erfolgte an das Kunstantiquariat Hollstein & Puppel in Berlin, von dem die Sammlung am 7. November 1930 zur öffentlichen Auktion gebracht wurde.

Der erwartete hohe Erlös wurde indessen nicht erzielt. Die Auktion fiel mitten in die Zeit der schärfsten Wirtschaftskrise. Die amerikanischen Händler und auch die europäischen Sammler blieben ihr fern, und so ergab die Steigerung einen eklatanten Mißerfolg. Mangels genügenden Angebots wurde denn auch eine Reihe von hochbewerteten Blättern von der auktionierenden Firma aus der Auktion zurückgezogen. Schon vor der Auktion hatten sich die öffentliche Kunstsammlung in Basel und das Kupferstichkabinett der Eidg. Techn. Hochschule vergeblich darum bemüht, die St. Galler Sammlung für die Schweiz zu retten; angesichts der Ungunst der Zeit und dank der Opferwilligkeit der Stadt Basel gelang es dann Prof. Otto Fischer, dem Leiter der dortigen öffentlichen Kunstsammlung, durch eine energische Intervention 13 der kostbarsten Blätter für die Rheinstadt und ein weiteres für die eidg. Kupferstichsammlung zu erwerben und so unserm Lande zurückzugewinnen. Diese Blätter sind zurzeit in Basel ausgestellt. Als Kuriosum mag beigefügt werden, daß die St. Galler Stiftsbibliothek mit den andern Blättern auch das Bild des Heiligen Othmar, des ersten Abtes des Klosters, der neben dem Heiligen Gallus als Lokalheiliger gefeiert wird, zur Auktion gebracht hatte. Da ihr dies in der über den Verkauf ergangenen Pressepolemik als Mangel an Pietät vorgehalten wurde, hat die Stiftsbibliothek dieses Blatt des Hl. Othmar an der Berliner Auktion wieder zurückgekauft.

Seither hat man nun vernommen, daß der Bundesrat einen Beitrag von 10 000



Meine Großeltern kauften mir eine Standuhr. Leider ging sie aber in einer Woche eine Stunde nach, nach zwei Wochen zwei Stunden. Nach weiteren vierzehn Tagen wollte ich die Uhr am Perpendikel regulieren, da ich plötzlich verreisen mußte. Meinen Angehörigen verbot ich, während meiner Abwesenheit die Uhr zu berühren. Doch bei meiner Rückkehr ging die Uhr nicht mehr nach, sondern vier Stunden vor. Zuerst bestritten die Kinder und die Frau jede Schuld. Schließlich gab letztere zu, sie habe versucht, die Uhr zu flicken. Sie sah aber dabei sehr wenig schuldbewußt aus.

Frage: Was war während meiner Abwesenheit passiert?

Auflösung Seite 64

Franken bewilligt hat zugunsten des eidgenössischen Kupferstichkabinettes, um weitere Blätter zurückzuerwerben.

Grenzen der privaten Verfügungsgewalt

Ich stelle eine erste Frage: Ist eine zufällig zusammengestellte Behörde, eine Bibliotheks- oder Museumskommission grundsätzlich berechtigt, über uralten Kulturbesitz des ihr unterstellten Instituts zu verfügen? Ist sie nicht vielmehr zur Hüterin unveräußerlicher Schätze bestellt, von Schätzen, die öffentliches Gut darstellen, also in gewissem Sinne der Allgemeinheit gehören? Handelt es sich bei diesen seltenen und wertvollen Blättern, zumal bei der Stiftsbibliothek, nicht

um Stiftsgut, dem für alle Zeiten eine stiftungsgemäße Verwendung zu sichern war? Die Frage ist praktisch von außerordentlicher Bedeutung. Sollte irgendeine Kommission eigenmächtig den ihr anvertrauten öffentlichen Besitz veräußern dürfen, so würde es sich wohl in Zukunft mancher zweimal überlegen, ob er seine Kostbarkeiten der Öffentlichkeit schenken oder vermachen wolle, wo er sie bisher für alle Zukunft als wohlgeborgen erachtete.

Ich gehe noch weiter. Sind die in unsern kantonalen oder städtischen Sammlungen seit unvordenklichen Zeiten vorhandenen historischen Reliquien und Kunstaltertümer ausschließlich Besitz dieser Korporationen, oder bilden sie nicht ein Kulturgut von allgemein nationaler Bedeutung, eine Art Nationalbesitz in dem Sinne, daß die ganze Nation ein Anrecht darauf hat, daß er ihr ungeschmälert erhalten bleibe? In der Botschaft, die der Bundesrat an die Bundesversammlung richtete, um die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer zu begründen, widersprach er der Auffassung, daß es bis zum Jahre 1798 oder gar bis zum Jahre 1848 keine eigentliche Schweizergeschichte gebe, sondern nur Kantonalgeschichten; und also auch keine schweizerischen, sondern nur kantonale Trophäen und Denkmäler.

«Wir halten», so sagt der Bundesrat, «die Heldenschlachten des Schwabenkrieges und der Burgunderkriege, an denen alle eidgenössischen Stände Anteil nahmen, nicht für kantonale, sondern für eidgenössische Ereignisse. Ja wir sind sogar geneigt, die Schlacht bei Sempach, in der zwar keine Zürcher und keine Berner mitfochten, für einen eidgenössischen, nicht nur für einen Luzerner oder Unterwaldner Ehrentag zu halten; und wir glauben, unsere Auffassung sei dem Schweizervolk verständlicher als die gegenteilige.»

Und wie mit den geschichtlichen Trophäen und Denkmälern, so verhält es sich auch mit den kostbaren Werken unserer einheimischen Kunst und Kultur. Wenn dem anders wäre, so hätte es keinen Sinn, daß der Bund aus seinen eigenen Mitteln die Sammlung der Pfahlbautenaltertümer von Neuenstadt oder die Altertümersammlung von Attinghausen in Bundesbesitz übergeführt hätte, es hätte aber auch keinen Sinn, daß der Bund an kantonale oder kommunale Altertümersammlungen Beiträge verabfolgen würde, der tiefere Grund für solche Subventionen kann doch nur das gemeineidgenössische Interesse an diesen Gegenständen sein, das Interesse, sie als Zeugen unserer einheimischen Kultur der gesamten Nation zu erhalten.

Wenn der Bund auf dem Wege des Landesmuseums und der Gottfried-Keller-Stiftung bestrebt ist, kostbare schweizerische Kunstaltertümer, die in einer frühern, an nationalem Kunstgefühl baren Zeit ins Ausland wanderten, für die Heimat wieder zurückzugewinnen, so ist es offenbar in der heutigen Zeit nicht mehr angängig, daß kantonale oder kommunale Anstalten ihre Schätze ganz oder teilweise ins Ausland veräußern, damit sie dann, wenn möglich jetzt oder später, mit teurem Bundes- oder kantonalem Gelde wieder für eine unserer Sammlungen zurückerworben werden. Das ist materiell kein gutes Geschäft. Denn einmal erhält der Veräußerer kaum je den Entgelt für den wahren Wert des veräußerten Kunstgutes, und anderseits bekommt der Rückerwerber für seine grö-Bere Aufwendung gewöhnlich nur mehr einen Teil dessen zurück, was zu einem kleineren Kaufpreis veräußert wurde, den Profit hat also der fremde Kunsthandel. Und es ist ohne weiteres einleuchtend. daß wir mit solchen Kauf- und Rückkaufgeschäften, die wir auf dem Boden des Auslandes austragen, vor der Welt nicht gerade eine erbauliche Figur machen.

Wir müssen uns bewußt sein, daß schweizerische Kunstaltertümer von immensem Wert ins Ausland gegangen sind und dort in öffentlichem oder privatem Besitze liegen, für die ihren ursprünglichen Besitzern nicht im entferntesten der wahre Wert vergütet worden ist. Die

Schweiz ist dadurch um unersetzliches Kulturgut ärmer geworden, sie hat aber auch einen in gewaltige Summen gehenden materiellen Verlust erlitten.

Wo bleibt das schweizerische Kunstschutzgesetz

Was ist notwendig, um den Schutz unserer alten Kunstschätze zu sichern? Vorab ist nötig die Schaffung eines einheitlichen, unter Leitung eines Bundeskunstwartes stehenden Landesdenkmalamtes. Ihm würde die Aufnahme eines genauen Verzeichnisses aller im Lande, in öffentlichem und privatem Besitz befindlichen Kunstdenkmäler, eines Registers aller schutzwürdigen immobilen und mobilen Objekte obliegen. Als Ergänzung dazu wäre ein planmäßig angelegtes Plattenarchiv zu führen, um die vorhandenen Gegenstände für den Fall der Zerstörung oder Beschädigung im Bilde festzuhalten.

Die Schaffung eines zuverlässigen Inventars über die vorhandenen Kunstobjekte ist die Grundlage für die weitern Schutzvorkehren, aber eben nur eine Grundlage, auf der sich der eigentliche Kunstschutz aufbauen soll. Damit der Abwanderung wirksam begegnet werden kann, sind mit der Inventarisation als Sicherungsmaßnahmen zu verbinden Anzeigepflicht mit Exportkontrolle und das Ausfuhrverbot. Diese Maßnahmen haben sich selbstverständlich nicht auf alle vorhandenen Kunstobjekte zu erstrecken, sondern nur auf diejenigen, die des nationalen Schutzes als würdig bezeichnet werden und die als unveräußerlicher Nationalbesitz angesprochen werden müssen. Um diese dem Lande zu erhalten, wird es unerläßlich sein, für den Fall der Veräußerung ins Ausland ein Vorkaufsrecht des Bundes, verbunden mit dem Enteignungsrecht, zu schaffen. Mit dem Rechte des Bundes wird das Recht der Kantone und Gemeinden oder anderer öffentlichen Korporationen angemessen in Einklang zu setzen sein.

Und gerade die altschweizerische Kunst ist dieses Schutzes würdig. Immer mehr bricht sich in der vaterländischen Forschung die Erkenntnis Bahn, daß unsere Altertümer nicht bloß als historisch und kulturhistorisch interessante Sammelstücke zu bewerten sind, sondern daß wir es vielfach mit Kunstwerken von Rang und Bedeutung zu tun haben. Wir dürfen uns freuen, und es kann nie genug auf diese Erscheinung hingewiesen werden, daß die Schweizerkunst der Spätgotik und der Frührenaissance immer mehr in den Vordergrund des Interesses unserer Kunstforschung tritt, daß zurzeit eine Reihe namhafter Kunstgelehrter diese Kunst in ihren Zusammenhängen zu erfassen und nach ihrer Herkunft und ihren Meistern zu ergründen bestrebt ist. Die Auffassung ist allgemein, daß diese Epoche eine hohe Blütezeit schweizerischer Kunst darstellt. Diese Erkenntnis darf nicht bloß eine wissenschaftliche, kunstgeschichtliche bleiben, sie muß sich für unser Land auch praktisch auswirken, in der Weise, daß die hervorragenden Zeugen dieser Zeit, die sich noch in unserm Lande befinden, ihm auch erhalten bleiben oder wenn sie uns ins Ausland verloren gingen, wenn möglich wieder zu uns zurückkehren. Es ist dringend nötig und dringend Zeit, daß der Bund hierzu seinen Beistand gebe. Dabei ist zweierlei nötig. Für die Unterstützung der lebenden Kunst sind durch Bundessubventionen und Bundesankäufe beträchtliche Summen seit Jahren sichergestellt. Für die Förderung der Museen und die Erwerbung von Werken der alten Kunst hat die Eidgenossenschaft bis heute, vom Landesmuseum abgesehen, verhältnismäßig wenig getan. Sie verläßt sich dabei auf die ihr zugefallene, an sich höchst verdienstvolle Gottfried-Keller-Stiftung, deren Einkünfte zur Erfüllung ihrer Bestimmung längst nicht mehr ausreichen. Die Kredite für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler werden seit Jahren ausschließlich für die Sicherung von immobilen Baudenkmälern verwendet, obwohl der Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886 die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer schlechthin im Auge hatte und die Förderung öffentlicher Altertümersammlungen sogar in erste Linie stellte. Es ist daher nötig, daß der Bund auch für diesen Zweck einen entsprechenden regelmäßigen Betrag zur Verfügung stellt. In Verbindung damit ist nötig die Schaffung eines schweizerischen Kunstschutzgesetzes im angedeuteten Sinne. Die andern Völker geben uns das starke Beispiel dafür, sie lehren uns, was wir tun sollen. Dann werden die Werke unserer alten Meister wieder Gemeingut des ganzen Schweizervolkes werden und die Freude und den Stolz der Nation bilden.

Diese Rede wurde am 17. Dezember 1930 im Ständerat gehalten. Sie ist wörtlich, nach Vornahme einiger Kürzungen, dem stenographischen Bulletin entnommen. Die Motion Dietschi wurde damals in ein einstimmig angenommenes Postulat umgewandelt, das lautete:

« Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze schweizerischer Kunstaltertümer (Kunstschutzgesetz) vorzulegen.»

Heute, nach fünfzehn Jahren, ist dieses Kunstschutzgesetz immer noch nicht geschaffen. In den letzten Jahren wurde alles mögliche und unmögliche reglementiert. Gegen die Verschleuderung unseres Kunstgutes aber wurde nichts getan. Wenn einmal die Grenzen aufgehen, so werden die stolzen Zeugen unserer Vergangenheit wieder waggonweise den Weg ins Ausland nehmen. Unsere Enkel aber werden einst mit Empörung von jener Generation reden, die das Glück hatte, daß ihre Kulturschätze von Bomben verschont blieben, aber, aus Gleichgültigkeit und Unverständnis, für schnöden Mammon das Erbe der Väter verschacherten.